

genti, ut infontem quendam occideret, poscentiq; id per menses novem, quibus eum in utero gestaverat, humanissimè respondit. Aliam, parens optima, de me quamvis mercedem posce: Homini enim vita nullo beneficio compensatur, *Fr. Patr. in Epit. compen. de Reipubl. institut. lib. 3. p. 85.* Deniq; mihi placet referre Teutonicis verbis, quæ leguntur apud *Georg. Lauserb. in tortual. quest. pag. 26. 27.*

Ein böser Bub ist zu einem Schuehmacher in einer Statt kommen / vñnd ein par Schue von ihm begehret / als ihm aber der Schuster die beehrten Schue ohne Geldt nicht geben wollen / ist der Bube zornig davon gangen / vñnd mit Trauwen gesaget: Er wolle ihms gedencen. Wie aber derselbige Bube einer Mordthat halber / so er auff der Strassen begangen / ist ergriffen / vñnd vnter andern Peinlich gefraget worden / Wer ihm zu solcher Mordthat geholffen / hat er stracks auff den Schuster bekennet / welcher dann auff solche Bekandnuß ist gefänglich eingezogen / vñnd flugs darauff gefraget worden / auch so lange gestreckt / biß das er auß Marter bekennen müssen / daß er die angezeigete Mordthat hette vollbringen helffen / darauff man sie dann beyde außgeföhret / vñnd sie mit dem Rad hinrichten wollen / wie dann geschehen. Es hat aber der Bube / damit er seinen gefasseten Deld im Werck vollbracht / vor seinen Todt sehen möchte / auffß hefftigst gebeten / der Richter wolle den vñschuldigen Mann vor erst richten lassen / welches der Richter also gewilliget. Wie man nun den armen vñschuldigen Mann / Arm vñnd Bein mit dem Rade entzwey gestossen / hat der Bösewicht dem Hencker zugeschrien / Er solle innehalten / vñnd weiter an der Schuster kein Hand anlegen / dann er wehre der That vñschuldig. Als er aber gefraget worden von dem Richter / Was er den armen Mann gezeiget / daß er so vbel an ihm gethan / vñnd ihn vñschuldiger weise also bezüchtiget / vñnd ihn martern lassen / hat er geantwortet / Er hette ihn einmahl vmb ein par Schue angesprochen / welches er ihme versaget / die habe er ihm vergelten müssen. Wan ich nun ein Richter wehre / vñnd hette mich durch einen solchen Bösewicht betrogen lassen / daß ich seinen Worten geglaubet hette / vñnd mich weiter nicht vñgesehen / auch nicht gebührlige Inquisition vñnd Nachforschung gehabt / so würde ichs die Tage meines Lebens nicht vergessen können. Derowegen bitte / vñnd ermahne ich alle Richter / vñnd was in der Obriqkeit ist / vmb des Jüngsten Gerichts willen / sie wollen ja nicht eilen mit den Gefangnen / sondern sich wol / vñnd aller Vmbstände erkunden / ehe daß sie einen richten lassen / damit sie nicht vñschuldig Blut vergiessen. *Vide Dn. Herm. Goëhaus. amicium meum singularem, in tract. de venef. tit. 6. a. b. c. d. e. Iust. Gobler. art. 81.*

*in auctario. Confer Iust. Lipsin Divâ Virgine*

*Hallensi, c. 22. c. 31.*

✠ (S) ✠

5

ARTI.